

Geteilschaft Gorneralpe Bister

Reglement

der Geteilschaft Gorneralpe

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	4
Art. 2	Geografische Ausdehnung	4
Art. 3	Geteile	4
Art. 4	Alprechte	4
Art. 5	Organe	5
Art. 6	Alpkommission	5
Art. 7	Wahl des Alpvogtes	5
Art. 8	Geteilschaftsversammlung	6
Art. 9	Treuhänderische Verwaltung	6
Art. 10	Vergabepriorität	6
Art. 11	Pachtdauer	7
Art. 12	Pflichten der Pächter	7
Art. 13	Wasserversorgung	7
Art. 14	Zweckbindung der Einnahmen	8
Art. 15	Haftung und Investitionen	8
Art. 16	Rechte der Gemeinde	9
Art. 17	Rechnungsstellung und Zahlungsfristen	9
Art. 18	Auflösung	9
Art. 19	Revision	10
Art. 20	Inkrafttreten	10

REGLEMENT DER GETEILSCHAFT GORNERALPE BISTER

Die Geteilschaftsversammlung der Gorneralpe Bister,

eingesehen die Art. 59 ff. der Schluss- und Übergangsbestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907;

eingesehen das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch des Kantons Wallis vom 24. März 1998, insbesondere Art. 20;

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007;

eingesehen die Landwirtschaftliche Begriffsverordnung (LBV) vom 7. Dezember 1998;

eingesehen die althergebrachten, wohlerworbenen Rechte und Gewohnheiten der Geteilschaft;

auf Antrag der Alpkommission,

beschliesst:

Präambel

Die Gorneralpe Bister, einst wirtschaftlicher Grundpfeiler der Gemeinde mit traditioneller Käseproduktion, soll als kulturhistorisches Erbe trotz gewandelter Nutzung als Rindviehsömmersalpe für künftige Generationen erhalten und nachhaltig bewirtschaftet werden.

KAPITEL I: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Gorneralpe Bister auf Grundlage der althergebrachten, wohlerworbenen Rechte der Geteilschaft.

² Es bestimmt die Rechte und Pflichten der Geteile sowie die Organisation der Geteilschaft.

Art. 2 Geografische Ausdehnung

¹ Das Gebiet der Geteilschaft umfasst:

- a) den östlichen Teil der Gorneralpe Bister;
- b) ein Gebiet auf der Tunetschalpe auf dem Gemeindegebiet Mörel-Filet, genannt "Rinderlägger";
- c) die dazugehörigen Hütten der Stafel;
- d) den historischen "Bischmerchäller".

Art. 3 Geteile

¹ Geteile der Gorneralpe Bister sind alle Parzelleneigentümer von Landwirtschaftlicher Nutzfläche (LN) gemäss LBV im Gebiet der Gemeinde Bister.

² Die Geteilschaft setzt sich aus der Gesamtheit aller Geteile zusammen.

³ Der Wohnsitz des Geteile ist für die Mitgliedschaft unerheblich; massgebend ist allein das Grundeigentum in Bister.

Art. 4 Alprechte

¹ Die Alprechte sind untrennbar mit dem Grundeigentum verbunden (Realrecht) und können nicht separat veräussert werden.

² Die Besetzung der Alpe beträgt 40 Stück Vieh (Stossrechte), Stier nicht inbegriffen.

³ Die Alprechte berechnen sich proportional zur Landwirtschaftlichen Nutzfläche: Die Gesamtfläche aller Landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN) in Bister in m^2 wird durch 40 geteilt. Dies ergibt die Fläche für ein Stossrecht.

⁴ Bei Verkauf oder Übertragung von Grundeigentum gehen die damit verbundenen Alprechte automatisch auf den neuen Eigentümer über, der damit zum Geteile wird.

⁵ Besteht ein Pacht- oder Nutzungsverhältnis, können Eigentümer und Bewirtschafter die Ausübung der Rechte und Pflichten vertraglich regeln; gegenüber der Geteilschaft bleibt jedoch der Geteile als Grundeigentümer verantwortlich.

Art. 5 Organe

¹ Die Organe der Geteilschaft sind:

- a) Die Alpkommission
- b) Der Alpvogt
- c) Die Geteilschaftsversammlung

KAPITEL II: ORGANISATION UND VERWALTUNG

Art. 6 Alpkommission

¹ Alle 4 Jahre wählt die Geteilschaftsversammlung eine Alpkommission aus 3 Geteilen.

² Der Alpvogt darf Mitglied der Alpkommission sein.

³ Die Kommission führt die Aufsicht über die Bewirtschaftung der Alpe, beaufsichtigt den Vogt, beantragt der Geteilschaftsversammlung grössere ausserordentliche Arbeiten und führt die laufenden Geschäfte.

⁴ Die Kommission ist gegenüber der Geteilschaftsversammlung rechenschaftspflichtig.

⁵ Die Alpkommission vertritt die Geteilschaft nach aussen.

Art. 7 Wahl des Alpvogtes

¹ Der Alpvogt wird von der Geteilschaftsversammlung für eine Amtsduauer von 4 Jahren gewählt.

² Die Wahl erfolgt auf Vorschlag der Alpkommission oder durch Bewerbung interessierter Geteile.

Art. 8 Geteilschaftsversammlung

¹ Zur Beschlussfassung über grössere Arbeiten, zur Abänderung des Reglementes oder wenn wenigstens ein Fünftel der Geteile es schriftlich verlangen, beruft die Kommission eine Geteilschaftsversammlung ein.

² Die Kommission kann auch sonst eine Versammlung einberufen, wenn sie es für nötig erachtet.

³ Kann keine Kommission gewählt werden, kann jeder Geteile oder die Burgergemeinde Bister die Einberufung einer Geteilschaftsversammlung verlangen.

⁴ An der Versammlung hat jeder Geteile eine Stimme, unbedacht seiner Alprechte.

⁵ Die ordentliche Geteilschaftsversammlung findet jährlich im April statt.

Art. 9 Treuhänderische Verwaltung

¹ Kann keine funktionierende Alpkommission gewählt werden oder ist kein Geteile bereit, die Alpe zu bewirtschaften, kann die Geteilschaft mit der Burgergemeinde Bister eine Verwaltungsvereinbarung abschliessen.

² Der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung bedarf des Beschlusses der Geteilschaftsversammlung.

³ Die Verwaltungsvereinbarung regelt insbesondere:

- a) Umfang und Dauer der Verwaltung;
- b) Rechte und Pflichten der Parteien;
- c) Entschädigung und Haftung;
- d) Kündigungsmodalitäten und Heimfallregelungen.

⁴ Die Verwaltungsvereinbarung ist für beide Parteien verbindlich.

Art. 10 Vergabepriorität

¹ Bei der Vergabe von Pachtverträgen und Vermietungen werden in folgender Reihenfolge bevorzugt:

- a) Geteile der Gorneralpe Bister;
- b) in Bister wohnhafte Personen;
- c) Burger von Bister;
- d) externe Interessenten.

² Bei gleicher Prioritätsstufe entscheidet das Los oder das bessere Angebot.

Art. 11 Pachtdauer

¹ Pachtverträge für die Alpsömmerei dürfen eine Laufzeit von 6 Jahren nicht überschreiten.

² Pachtverträge für Gebäude (Stafelhütten, Bischmerchäller) dürfen eine Laufzeit von 25 Jahren nicht überschreiten.

³ Pächter der Alpsömmerei haben ein Vorkaufsrecht auf die Nutzung des Bischmerchällers während der Sömmereiperiode gegen marktübliche Entschädigung, sofern sie dies mindestens ein Jahr im Voraus anmelden.

Art. 12 Pflichten der Pächter

¹ Pächter der Alpweiden sind verpflichtet:

- a) der Alpe Sorge zu tragen und eine nachhaltige Bewirtschaftung sicherzustellen;
- b) jährlich ein Gemeinwerk ohne weitere Entschädigung zu organisieren und durchzuführen;
- c) Tiere nur in umschlossenen Zäunungen zu halten.

² Pächter von Stafelhütten sind verpflichtet:

- a) sich am Gemeinwerk unter Leitung des Pächters der Alpweiden zu beteiligen;
- b) den zur Stafelhütte gehörenden Perimeter zu entbuschen, um diesen vor Vergandung zu schützen.

³ Das Gemeinwerk dient der Instandhaltung der Alpininfrastruktur und umfasst insbesondere Unterhaltsarbeiten an Zäunen, Wegen, Wasserstellen und Gebäuden.

⁴ Die genauen Modalitäten des Gemeinwerks können im Pachtvertrag festgelegt werden.

Art. 13 Wasserversorgung

¹ Für die Wasserversorgung auf der Alpe besteht keine Garantie. Die Verfügbarkeit ist von der natürlichen Quellschüttung abhängig.

² Das vorhandene Wasser wird nach folgender Priorität zugeteilt:

- a) sömmereberechtigte Tiere (erste Priorität);
- b) Pächter von Stafelhütten (zweite Priorität).

³ Notwendige Investitionen in die Erneuerung der Wasserversorgung, insbesondere von Quellfassungen, Leitungen und Trögen, werden fair auf die Nutzer aufgeteilt.

⁴ Pächter, die sich nicht an den Kosten für die Wasserversorgung beteiligen, verlieren ihr Recht zur Wassernutzung.

⁵ Die Alpkommission oder das verwaltende Organ kann bei Wasserknappheit die Nutzung weiter einschränken oder reglementieren.

Art. 14 Zweckbindung der Einnahmen

¹ Die Einnahmen der Gorneralpe sind zweckgebunden und dürfen ausschliesslich für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Unterhalt und Bewirtschaftung der Alpe;
- b) Erhalt, Sanierung und Ausbau der Stafelhütten;
- c) Erhalt, Sanierung und Ausbau des Bischmerchällers;
- d) Erhalt, Sanierung oder Ersatz des Alpkreuzes;
- e) Unterhalt der Zugangswege zur Alpe;
- f) Entbuschungsarbeiten und Massnahmen gegen Vergandung;
- g) Erneuerung und Unterhalt der Wasserversorgung;
- h) administrative Verwaltungskosten.

² Überschüsse sind für künftige Investitionen in die Alpininfrastruktur zu reservieren.

³ Eine Ausschüttung von Erträgen an die Geteile ist nur möglich, wenn sämtliche notwendigen Unterhalts- und Sanierungsarbeiten durchgeführt sind und ausreichende Reserven für künftige Investitionen gebildet wurden.

Art. 15 Haftung und Investitionen

¹ Die Geteile haften für notwendige Investitionen und Unterhaltskosten im Verhältnis ihrer anrechenbaren LN, sofern nicht durch Verwaltungsvereinbarung anders geregelt.

² Ordentliche Investitionen bis CHF 5'000 pro Jahr können durch die Alpkommission selbständig beschlossen werden.

³ Für Investitionen über CHF 5'000 ist die Zustimmung der Geteilschaftsversammlung erforderlich.

Art. 16 Rechte der Gemeinde

¹ Die Gemeinde hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht an die Geteilschaftsversammlungen zu entsenden.

² Die Gemeinde hat Einsichtsrecht in alle Protokolle und Unterlagen der Geteilschaft.

³ Die Gemeinde kann die Einberufung einer ausserordentlichen Geteilschaftsversammlung verlangen und Traktanden zur Behandlung vorschlagen.

⁴ Diese Rechte bestehen unabhängig davon, ob die Gemeinde die treuhänderische Verwaltung innehat oder nicht.

Art. 17 Rechnungsstellung und Zahlungsfristen

¹ Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen.

² Bei Zahlungsverzug erfolgt eine schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist von 30 Tagen.

³ Ab der ersten Mahnung wird der gesetzliche Verzugszins geschuldet.

⁴ Nach erfolgloser Mahnung kann die Betreibung eingeleitet werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Säumigen.

KAPITEL III: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18 Auflösung

¹ Die Auflösung der Geteilschaft kann erfolgen:

a) auf Beschluss der Geteilschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Geteile, oder

b) auf Antrag der Burgergemeinde Bister beim zuständigen Gericht, wenn die Organe der Geteilschaft nicht mehr funktionsfähig sind und eine ordnungsgemäss Verwaltung der Alpe nicht gewährleistet ist.

² Bei einem Auflösungsantrag der Burgergemeinde erhält die Geteilschaft Gelegenheit, die Funktionsfähigkeit ihrer Organe glaubhaft darzulegen. Gelingt dies nicht, entscheidet das Gericht über die Auflösung.

³ Im Falle der Auflösung tritt die Burgergemeinde Bister im Wege der Universalsukzession in die Rechtsstellung der Geteilschaft ein. Dies umfasst insbesondere:

a) sämtliche Vermögenswerte (Aktiven und Passiven),

b) Eigentum und Miteigentum an Grundstücken, Alpweiden und Gebäuden,

- c) alle Dienstbarkeiten, beschränkte dingliche Rechte und Weiderechte,
- d) Alpininfrastruktur (Ställe, Hütten, Zäune, Wasserstellen, Wege),
- e) bestehende Pacht- und sonstige Vertragsverhältnisse,
- f) historisch erworbene Rechte und Gewohnheitsrechte.

⁴ Vor der Übernahme durch die Burgergemeinde haften die Geteile für alle zum Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Schulden und Verbindlichkeiten der Geteilschaft im Verhältnis ihrer anrechenbaren LN. Die Geteile sind verpflichtet, ihre anteiligen Verpflichtungen zu begleichen.

⁵ Die Burgergemeinde führt die Alpverwaltung im öffentlichen Interesse weiter und tritt in alle Rechte und Pflichten gegenüber Dritten ein.

⁶ Der Eigentumsübergang erfolgt bei freiwilliger Auflösung mit dem Versammlungsbeschluss, bei gerichtlicher Auflösung mit rechtskräftigem Gerichtsentscheid.

⁷ Die vorstehenden Bestimmungen über die Auflösung können ohne schriftliche Zustimmung der Burgergemeinde Bister weder geändert noch aufgehoben werden.

Art. 19 Revision

¹ Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglements ist die Geteilschaftsversammlung zuständig.

² Revisionsanträge müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Geteilschaftsversammlung und nach Homologierung durch den Staatsrat, per 1. Januar 2026, in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement der Geteilschaft Gorneralpe Bister vom 1. März 1934 und hebt alle andern, ihm widersprechenden Vorschriften auf.

So beschlossen in der Burgerratssitzung vom 5. November 2025

Der Präsident:

Kevin Bortis

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Marco Heinen

Genehmigt durch die Geteilschaftsversammlung am 10. Dezember 2025

Der Präsident:

Philipp Julier

Der Schreiber oder der
bezeichnete Vertreter:

Kevin Bortis

Marco Biner

Homologiert durch den Staatsrat am